

RECHTSANWALTSVOLLMACHT

HONORARVEREINBARUNG

AUFTRAG

I. Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich als Unterfertigende/r, in der Folge „Klient“, die Bruckner, Emberger & Ullrich-Pansi Rechtsanwälte OG, in der Folge „Rechtsanwälte“, mich auch über meinen Tod hinaus, vor Gerichten, auch gem. § 31 ZPO, § 39 ff und § 455 StPO vor allen Behörden, auch gem. § 26 AVG und § 83 BAO und außerordentlich zu vertreten.

Postvollmacht/Vollmacht zur elektronischen Archivierung:

Weiters bevollmächtige ich sie, Zustellungen aller Art auch zu eigenen Händen (Postvollmacht) anzunehmen. Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass die von mir übergebenen Original Urkunden soweit erforderlich in Archivium Dokumentenarchiv GesmbH elektronisch archiviert werden.

Inkassovollmacht:

Die Rechtsanwälte sind auch ermächtigt, Geld und Geldeswert für mich in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, aus den für mich in Empfang genommenen Geldern und Geldeswerten zunächst ihr Honorar in Abzug zu bringen und den Rest nach Anforderung an mich zu überweisen.

Auskunftsrecht:

Ich ermächtige hiermit die Bruckner, Emberger & Ullrich Rechtsanwälte OG, von Kreditinstituten, Banken, Versicherungen und Krankenanstalten volle Auskunftserteilung zu verlangen und entbinde oben genannte Institute von ihrer Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Anwälten.

Oben genannte Institute sind somit zur Bekanntgabe aller auf mich bezughabender und gespeicherter Daten, gegenüber den Rechtsanwälten berechtigt.

Erbrechtsvollmacht:

Die Rechtsanwälte werden hiermit von mir ermächtigt, in meinem Namen Erbserklärungen abzugeben.

Insolvenzvollmacht:

Die Rechtsanwälte sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, den Konkursantrag über mein Vermögen oder über das Vermögen an eines meiner Schuldner zu stellen.

II. Honorarvereinbarung

Höhe des Honorars:

Die Rechtsanwälte erhalten für ihre anwaltliche Tätigkeit zumindest das sich aus dem Rechtsanwalts-tarifgesetz, dem Notariatstarifgesetz oder dem autonomen Honorarrichtlinien (nach Einzelleistungen), der Höhe nach ergebende Honorar.

Ungeachtet des sich aus obigen Bestimmungen errechneten Honorars wird nachstehendes Mindesthonorar vereinbart: **BRUCKNER & EMBERGER & ULLRICH-PANSI RECHTSANWÄLTE OG**

pro jede angefangene 1/2 Stunde des Rechtsanwalts	€	100,00
pro jede angefangene 1/2 Stunde des Rechtsanwaltsanwärters	€	75,00.
pro jede angefangene 1/2 Stunde der Kanzleikraft	€	30,00.

Für Wartezeiten des Rechtsanwalts/ -anwärters reduzieren sich obige Sätze um 35 %.

Unabhängig von obigen Stundensätzen, stehen den Rechtsanwälten für verwendete Büromaterialien, und für die Evidenzhaltung der Betrag von € 30,00 pro Rechtssache zu.

Sämtliche weiteren Barauslagen die die Rechtsanwälte für den Klienten direkt bezahlt haben sind gesondert zu ersetzen.

Soweit aufgrund des zivilprozessrechtlichen Kostenersatzrechtes von dritter Seite Prozesskostenersatz geleistet wird, wird dieser Ersatz auf den Honoraranspruch der Rechtsanwälte angerechnet.

Erreicht der Prozesskostenersatz das sich aus obigen Stundensätzen ergebende Honorar nicht (etwa wegen zu geringem Streitwert), so hat der Klient die Differenz aufzuzahlen.

Obige Stundensätze verstehen sich exklusive 20 % USt.

Zahlungsmodalitäten:

Der Klient erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Rechtsanwälte von Geldern, die sie im Zuge ihrer anwaltlichen Tätigkeit von Dritten einkassiert haben, zunächst ihr Honorar zur Anrechnung bringen. Dies gilt für jede Art der Ansprüche die die Rechtsanwälte gegenüber Dritten durchgesetzt haben, auch für Unterhaltsansprüche.

Die Rechtsanwälte sind überdies berechtigt, in periodischen Abständen Vorrauszahlungen für ihre Tätigkeit anzufordern.

Der Klient nimmt zur Kenntnis, dass bei nicht fristgerechter Zahlung das Mandat durch die Rechtsanwälte mit sofortiger Wirkung zurückgelegt werden kann.

Abweichende Honorarvereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgt sind.

III. Auftrag

Der Klient beauftragt die Rechtsanwälte mit seiner Vertretung unter Einhaltung der von der Rechtsanwaltsordnung und den einschlägigen Gesetzesbestimmungen vorgeschriebenen Sorgfalt.

Der Umfang des Auftrages ergibt sich aus den Informationen (Aktenvermerk) anlässlich der Erstgespräche und allfälligen Folgegesprächen mit den Rechtsanwälten.

Der Klient bestätigt den Rechtsanwälten sämtliche für eine umfassende, rechtliche und faktische Beurteilung des Rechtsproblems erforderlichen Auskünfte und Informationen erteilt zu haben, ihm nichts verschwiegen zu haben und dass die Informationen den Tatsachen entsprechen.

IV. Substitutionsberechtigung

Die Rechtsanwälte sind berechtigt sich substituieren zu lassen und hierfür Stellvertreter mit gleicher oder eingeschränkter Vollmacht zu bestellen.

V. Sonstiges

Gem. § 104 JN Norm wird vereinbart, dass für die Streitigkeiten zwischen den Rechtsanwälten und dem Klienten, unabhängig vom Streitwert, das Bezirksgericht Leibnitz zuständig ist.

Im Verhältnis zwischen Rechtsanwälten und Klienten gilt, unabhängig von der Nationalität des Klienten bzw. Anwendung des Rechtsgebietes, in der von den Rechtsanwälten vertretenen Rechtssache, österreichisches Recht als vereinbart.

Der Klient bestätigt den Inhalt dieser Urkunde mit den Rechtsanwälten erörtert zu haben.

Leibnitz, am